

ZUR LEX SALICA

Die Lex Salica, deren verlorene Urfassung im Anfang des VI. Jahrhunderts n. Chr. entstanden ist, ist uns in zahlreichen Handschriften des VIII.—X. Jahrhunderts erhalten, die mehr oder weniger von einander abweichen¹⁾.

Im Kapitel II „*De furtis porcorum*“ der Lex Salica § 9 heißt es: *si quis porcello tertusu [= porcellum tertusum] involaverit [= involaverit, furaverit] usque ad anniculum* [einjährig] *CXX dinarios qui faciunt solidos III culpabilis iudicetur* und § 10: *post anniculatum [= anniculum] vero Malb.²⁾ redonia hoc est DC dinarios qui faciunt solidos XV culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura* [Verzugsinteresse, Aufschubgeld, Weigerungsgeld]. Zu *tertusu* (Cod. 1. 3) finden sich die Lesarten *tertussum* (Cod. 6. 10. Emend.), *certussum* (Cod. 2), *tortossum* (Cod. 4), *testussem* (Cod. 5), *tartussum* (Septem causas I, 3). Grimm³⁾ und Kern⁴⁾ identifizierten mit *tertussum* auch die zu II, 2 gehörende Malb. Glosse *thertesum*, wofür die anderen Codd. *tertega*, *thetica*, *theca* haben. Ob mit Recht, darüber weiter unten. Daß in dem etymologisch dunklen *tertus(s)us* ein salfränkisches Wort steckt, darüber sind sich alle klar, aber die Bedeutung dieses Wortes ist umstritten. Grimm und Kern bei Hessels § 15 wollten *tertus(s)us*, *thertesus* mit althochd. *zart* in Verbindung bringen und *porcellus ter-*

1) Lex Salica herausgeg. von Joh. Merkel mit einer Vorrede von Jacob Grimm, Berlin 1850. Grimms Vorrede ist in seinen Kleineren Schriften VIII (Gütersloh 1890), S. 228-302, wiederabgedruckt. — Lex Salica herausgeg. von J. Fr. Behrend, 2. Aufl. von Richard Behrend, Weimar 1897. — Lex Salica herausgeg. und erläutert von Heinr. Geffcken, Leipzig 1898. — Die Ausgabe von J. Hessels, Lex Salica. The ten texts with the glosses and the lex Emendata, with notes on the frankish words in the lex Salica by H. Kern (London 1880) war mir hier nicht zugänglich, Zitate daraus sind aus zweiter Hand gegeben. — Lex Salica: Recensio Pippina herausgeg. von K. A. Eckhardt (= Germanenrechte Bd. 2. Die Gesetze des Karolingerreiches 714-911) 2. Bearbeitung, Weimar 1953. — Von Alfred Holders Abdrucken der einzelnen Handschriften lag mir nur der des Codex Lescurianus (Paris 9653), Leipzig 1880, vor.

2) Malb. = Malbergische Glosse. Darunter sind die in den lat. Text eingefügten salfränkischen, vielfach bis zur Unkenntnis verderbten Worte, die den Klaggegenstand bzw. Klaggrund bezeichnen, gemeint. Malberg (*mallobergus*) = Gerichtsstätte, Thingstätte.

3) Vorrede zu Merkels Ausgabe S. IX. XVIII. XIX.

4) Bei Hessels § 16.

tusus als „zartes junges Schwein“ deuten. Dagegen hat W. van Helten, Zu den Malbergischen Glossen und den salfränkischen Formeln und Lehnwörtern in der Lex Salica, Paul-Braunes Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur XXV (1900) 267, Bedenken erhoben, weil die Gleichung nach der lautlichen Seite hin (salfränk. *th* gegenüber ahd. *z*) nicht ganz einwandfrei sei. Von einem anderen Gesichtspunkt aus hat gegen diese Gleichsetzung des salfränk. und ahd. Wortes Bedenken erhoben Franz Schramm, Sprachliches zur Lex Salica⁵⁾ (Marburg a. L. 1911) S. 58. Er weist darauf hin, daß noch nicht ein Jahr alte, zarte Schweinchen bereits II, 1 (*porcellum lactantem*), 2 (*porcellum, qui sine matrem [=matre] possit vivere*), 4 (*porcum anniculum*) erwähnt sind und vor allem, daß II, 9 und 10 (siehe oben) in allen Handschriften aufeinanderfolgen, zusammengehören und einen Gegensatz bilden. Demnach gebe es auch ältere Schweine, die mit dem Namen *tertus(s)* belegt werden können. Ohne selbst eine bessere Erklärung des Wortes geben zu können, gesteht er zu, daß die Deutung dieses Wortes noch problematisch sei. W. van Helten a.a.O. S. 267 trennt *tertus(s)um* ganz von *thertesum*⁶⁾. Letzteres ist nach ihm verderbt. Er meint, daß *thertesun* † ‘in’ des Textes aus **thertega* (oder **therteca*) † ‘sunt’ des Textes hervorgegangen sei. Die ursprüngliche Lesart sei **thertica* gewesen, das durch Ausfall von *fi* und *h* aus **fitherticha* (*a* ist lat. Endung wie in *quadraginta*) = **fithertich* „vierzig“ entstanden sei und die im Text stehende Zahl XL *dinarios* glossiere. Diese Ausführungen van Heltens haben nur den Grad einer Wahrscheinlichkeit, ganz überzeugend sind sie m. E. nicht.

Ich kehre nun zu *tertus(s)us* zurück. Es ist mit *porcellus* verbunden. Letzteres, Deminutiv von *porcus*, hat im klassischen Latein nur die Bedeutung „kleines junges Schwein, Ferkel“, bei Phaedrus auch „wildes Schweinchen, Frischling“, im Mittellatein aber nach E. Habel, Mittellateinisches Glossar (Paderborn 1931) 297 neben „Ferkel“ auch „Schwein“ allgemein. In der Lex Salica ist *porcus* die allgemeinste Bezeichnung dieser Tiergattung, *porcellus* ist ein kleines junges Schwein, Ferkel; *scrova*, *scrofa* die Sau; *verres*, *verris* das männliche, unkastrierte Schwein,

5) Marburger Beiträge zur romanischen Philologie herausgeg. von Eduard Wechsler Heft III. Ein Teildruck ist als Marburger Dissertation 1911 erschienen.

6) An der Identität hält auch noch Schramm a. a. O. S. 58 fest, wenn er behauptet, daß *tertusum* auch in den Malbergischen Glossen gelesen wird.

der Eber; *majalis*, *majale* das verschnittene männliche Schwein, der verschnittene Eber, das Borgschwein. Vgl. hierzu Schramm a. a. O. S. 55 ff. Das Buß- oder Sühnegeld für den Diebstahl eines *porcellus tertus(s)us usque ad anniculum* (einjährig) beträgt 120 Denare = 3 Solidi in gleicher Höhe wie für ein gestohlenen Milch-, Spanferkel (*porcellum lactantem*) und ein einjähriges Schwein (*porcum*⁷⁾ *anniculum*). Dagegen beträgt das Sühnegeld für ein gestohlenen Ferkel, das ohne Mutter leben kann (*porcellum, qui sine matrem [=matre] possit vivere*), nur 40 Denare = 1 Solidus. Weit höher aber ist das Sühnegeld für eine gestohlene Sau (*scroba, scrova*), nämlich 280 Denare = 7 Solidi; noch höher für einen *porcellus tertusus*, der älter als ein Jahr ist (*post anniculatum*), nämlich 600 Denare = 15 Solidi, desgleichen für ein zweijähriges Schwein (*porcum*⁸⁾ *bimum*), für einen *porcellus de intra porcos*⁹⁾ *furatus* und für ein nicht geopfertes Borgschwein (*majale non votivus [sacrivus]*), am höchsten aber für ein geopfertes Borgschwein (*majale votivus [sacrivus]*), für einen unverschnittenen Eber (*verres*) und für eine Leitsau, Muttersau (*scroba ducaria*), nämlich 700 Denare = 17½ Solidi. Aus dieser Statistik ergibt sich also, daß ein *porcellus tertus(s)us* unter 1 Jahr noch nicht in hohem Werte stand, wohl aber, wenn er über 1 Jahr alt war, in welchem Falle er den fünffachen Wert hatte. Was ist nun mit diesem *porcellus tertus(s)us* gemeint? W. van Helten a. a. O. S. 273 weist darauf hin, daß die in den Codd. 2. 3. 6 und bei Joh. Herold¹⁰⁾ stehenden Malbergischen Glossen, die zu *porcellum tertusum* gehören, nämlich *drace, drauge, drache, dracehalt*, uns einen Fingerzeig geben. H. Kern bei Hessels § 18 hatte nämlich erkannt, daß *drace drauge* usw. dem in dem ostfränkischen Bruchstück der Lex Salica II,9 überlieferten *hantzugiling* (IX. Jahrh.) entspricht. Abdruck dieses Bruchstückes z. B. bei Merkel, Lex Salica S. 104/107; Müllenhoff-Scherer, Denkmäler I³ (1892) S. 226/228; E. Steinmeyer, Kleinere ahd. Sprachdenkmäler (1916) S. 55/57; W. Braune, Althochd. Lesebuch⁹ (1928) S. 43/44. Was unter ahd. *hantzugiling* „eigtl. nach der Hand gezogenes und gewöhntes Tier“ (O. Schade, Altdeutsches

7) Hier steht *porcum*, nicht *porcellum!*

8) Hier steht wieder *porcum*, nicht *porcellum!*

9) „Ein in der Herde ausgetriebenes junges Schwein,“ so van Helten, S. 272.

10) Originum ac Germanicarum antiquitatum libri, Basileae 1557. Herold hat eine jetzt verlorene Hs. aus Fulda benutzt.

Wb. I² [1882] 371) zu verstehen ist, können die althochd. Glossen zu Gregorii Homiliae in Evangelia II,38: *altilia hant zuchilinga* (Cod. St. Galli 299, f. 242 [IX./X. Jahrh.]), *hantzukilinga* (Cod. Selestadiensis f. 100b [XII. Jahrh.]), Steinmeyer-Sievers, Ahd. Glossen II,264, 38/39, erläutern. Gregors Worte beziehen sich auf Matthaeus XX,4: *Ecce prandium meum paravi, tauri mei, et altilia occisa sunt, . . .* Lat. *altilia* (= griech. σιτιστά), von *altilis* (σιτιστός) „gemästet“, hat die Bedeutung „gemästetes Geflügel, kleines Mastvieh“, besonders von gemästeten, fetten Haustieren (Schwein, Rind) und vom gemästeten Geflügel (Kapaun, Gans u. s. w.) gesagt. Demnach ist ahd. *hantzugiling* in der Lex Salica ein gemästetes Schwein, Mastschwein. Die Malbergischen Glossen *drace*, *drauge*, *drache*, *dracehalt* verbindet van Helten a. a. O. S. 273 mit altnord. *dregg* „Hefe“, engl. *dregs* „Hefe, Bodensatz“, mittellengl. *dregges*, schwed. *drägg* „Hefe“, salfränk. **dragg*; das *dracehalt* der Malb. Glosse deutet er als **drachichalte*¹¹⁾, **dragigalte*¹¹⁾ „Hefeschwein, mit Hefe gemästetes Schwein“.

Aus allem diesem ergibt sich, daß wir es bei *porcellus tertus(s)us* offenbar mit einem jungen Schwein, das entweder gemästet werden soll oder bereits gemästet ist, zu tun haben. Wie oben hervorgehoben ist, wurde für einen gestohlenen *porcellus tertus(s)us*, der unter 1 Jahr alt ist, nur ein Sühnegeld von 120 Denaren gefordert. Es ist offenbar ein Ferkel, das zwar schon einige Monate alt ist, aber eben noch nicht besonders fett ist, im zweiten Falle handelt es sich dagegen um ein schon herangewachsenes fettes Ferkel, um ein Schwein von mittlerer Größe, das wir „Läufer“ oder „Pölk“ nennen. Für dieses betrug das Sühnegeld 600 Denare, da es einen weit höheren Wert hatte als das erstere. Der Unterschied ist allerdings ein auffallend großer. In diesem Zusammenhang stehen nun wohl auch zwei Glossen, auf die bereits Fr. Schramm a. a. O. S. 59 aufmerksam gemacht hat, wobei er die Meinung ausspricht, daß sie möglicherweise die richtige Bedeutung bieten. In dem jetzt verlorenen Codex Estensis der Lex Salica¹²⁾,

11) *chalte*, *galte* = ahd. *galza*; mhd. *galze*, *gelze* „verschnittenes Schwein“; altnord. *göltr* „Eber“, *galti* „Eber“; schwed.-dän. *galt*; altengl. *gealt* „Eber“; mittellengl. *galt*.

12) Vgl. J. M. Pardessus, La loi Salique (Paris 1843), préface LXVIII. Die Glosse ist auch bei Merkel, Behrend und Geffcken gebucht. Quelle ist Muratori, Antiquitates Italicae (Mediolani 1738) II, 286.

dessen Glossen und Varianten aber erhalten sind, steht die Glosse *tertusum id est castratum*. Diese Deutung ist offenbar ganz richtig, denn der *porcellus tertusus* ist ein männliches Ferkel, ein kleiner Eber, der kastriert ist, weil er nicht zur Zucht bestimmt ist, sondern gemästet werden soll. Die zweite Glosse, die in dem Glossarium des Pithoeus (Parisii 1602)¹³⁾ steht, lautet: *porcellum tertusum qui domi nutritur vel in domibus pauperum*¹⁴⁾. Der Zusatz: *der zu hous* bei Pithou stammt von ihm selbst. Auch diese Glosse läßt sich erklären. Sie besagt, daß der *porcellus tertus(s)us* nicht in den Laubwäldern mit herabgefallenen Eicheln und Bucheckern in ganzen Herden gemästet wurde, sondern im Stall (Kofen, allenfalls in der Hürde), um möglichst schnell fett zu werden, was besonders wohl bei den ärmeren Leuten, die sich nur wenig Schweine halten konnten, der Fall gewesen ist (daher: *in domibus pauperum*).

Damit bin ich am Ende meiner Untersuchung. Ich halte den *porcellum tertus(s)um* für einen jungen kastrierten Eber, der sowohl weniger als ein Jahr, als auch über ein Jahr alt sein konnte, der nicht in den Wäldern, sondern im Stall gemästet wurde. Gegensatz: *verres* „der unverschnittene Zuchteber“ und *majalis* „der verschnittene ältere Eber.“

Schwerin i. M.

Ernst Schwentner

AUGUSTI EPISTULA AD HORATIUM COMMENTARIO INSTRUCTA

Editiones recentiores

- A. Reifferscheid, *C. Suetoni Tranquilli reliquiae*, Lipsiae 1860, pag. 47,5-12 (codicum sigla: pag. 44).
 A. Rostagni, *Suetonio de poetis e biografii minori*, restituzione e commento, Torino 1944, pagg. 118-119.
 M. Lenchantin de Gubernatis, *Q. Horati Flacci Carminum libri IV Epodon liber Carmen saeculare*, Augustae Tau-

13) Aus dem Codex Parisinus 4418, vgl. E. Steinmeyer, *Kleinere ahd. Sprachdenkmäler* (Berlin 1916) S. 57.

14) Ebenfalls bei Merkel, Hessels, Behrend und Geffcken gebucht.